

# RS Vwgh 1993/4/22 92/09/0377

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

AZG §28 Abs1;

AZG §3 Abs1;

AZG §7 Abs1;

VStG §27 Abs1;

VStG §32 Abs2;

VStG §44a Z1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/12/16 91/19/0289 2

## Stammrechtssatz

Wohl ist der Sitz des Unternehmens auch dann im Zweifel als Tatort anzusehen, wenn das Unternehmen in Filialen gegliedert ist und die Arbeitszeitüberschreitung im örtlichen Bereich einer Filiale begangen wurde (Hinweis E 21.1.1988, 87/08/0027); die Angabe des Tatortes ist jedoch zur Umschreibung der von

einer tauglichen Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 Abs 2 VStG erfaßten bestimmten Tat dann nicht

erforderlich, wenn die von der Verfolgungshandlung umfaßten Sachverhaltselemente keinen Zweifel übrig lassen, auf welchen konkreten Tatvorwurf sie sich beziehen.

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatort falsche Angabe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992090377.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

14.10.2010

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)